

23. Oktober 2025

e-card Basisausstattung: Beantragung über neues Online-Formular

Wahlärzt*innen, die im Zuge der Digitalisierungsverpflichtungen ab 1. Jänner 2026, das e-card-System noch nicht beantragt haben, können im ersten Schritt die erforderlichen Admin-Karten über [dieses Online-Antragsformular](#) der Sozialversicherung anfordern.

Die im Formular verlangte Niederlassungsbestätigung können Sie unter standesfuehrung@aekwien.at anfragen.

Wichtiger Hinweis zum Ausfüllen des Online-Antragsformulars: Wenn Sie ausschließlich die gesetzliche Mindestanforderung erfüllen möchten, beantworten Sie ...

- die Aussage „Ich beantrage eine e-card Basisausstattung“ im Bereich „e-card Basis-Wahlpartner“ mit Ja

UND

- die Aussage „Ich beantrage hiermit den Abschluss einer e-card Nutzungsvereinbarung“ im Bereich „ecard Plus-Wahlpartner“ mit Nein.

e-card Basis-Wahlpartner

Ich beantrage eine e-card
Basisausstattung *

☒ Ja
☐ Nein

Zeitpunkt *

☒ Ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt
☐ Ab:

Erfüllung der gesetzlichen Mindestvoraussetzungen durch Nutzung von ELGA und der Infrastruktur der e-card, Prüfen der Identität der Patientinnen und Patienten und der rechtmäßigen Verwendung der e-card sowie der Übermittlung von Leistungs- und Diagnosedaten.

e-card Plus-Wahlpartner

Ich beantrage hiermit den Abschluss ei-
ner e-card Nutzungsvereinbarung *

☐ Ja
☒ Nein

Zusätzliche Nutzung folgender e-card Services: e-Rezept Service, Arzneimittelbewilligungsservice (ABS), Sozialversicherungsnummern-Abfrage-Service, Datenabfrageservice (Information zum Erstattungskodex "Öko-Tool") , ab 1.12.2025 elektronische Arbeits(un)fähigkeitsmeldung (eAUM) und e-Zuweisung (eKOS) sowie e-Verordnung (e-VO) ab Produktivsetzung.

Von der Unterzeichnung [dieser e-card-Services-Nutzungsvereinbarung](#) wird kammerseitig abgeraten, da es sich hier um ein untrennbares Gesamtpaket handelt, das auch eKOS und e-Verordnung enthält. Das Service e-Verordnung ist erst in Zukunft verfügbar, weshalb der genaue Inhalt und die verbundenen Prozesse/Bedingungen nicht bekannt sind. Diese Nutzungsvereinbarung ist freiwillig und geht über die gesetzlich erforderlichen Schritte hinaus.

Nach Ausfüllen des Online-Antragsformulars:

Üblicherweise erhalten Sie innerhalb von zwei Wochen ab Beantragung per Post Ihre 6-stellige Vertragspartnernummer (VPNR) sowie Ihre Admin-Karten. Etwas zeitversetzt erhalten Sie zu jeder Admin-Karte einen PIN/PUK Brief, der unbedingt aufzubewahren ist.

Sobald Sie Ihre Vertragspartnernummer von der ÖGK erhalten haben, können Sie mit einem [GIN Zugangsnetz-Provider](#) Ihrer Wahl einen Vertrag abschließen. Von Ihrem GIN Zugangsnetz-Provider erhalten Sie auch die für die GIN Nutzung notwendigen Endgeräte (GINO Kartenlesegerät und Router).

Für Fragen stehen folgende Kontakte zur Verfügung:

- ecardbasis@oegk.at für Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Mindestanforderung
- rezepturbefugnis@oegk.at für die freiwillige, über die gesetzliche Verpflichtung hinausgehende e-card-Services-Nutzungsvereinbarung
- Für weitere Fragen zur e-card-Anbindung einer Ordination oder eines Standortes steht die e-card Serviceline unter der Nummer 050 124 33 22 (zum Ortstarif) von Montag bis Freitag von 7.00 bis 17.00 Uhr und Samstag von 7.00 bis 12.00 Uhr bzw. per Mail unter e-card-vp@sozialversicherung.at zur Verfügung. Mehr dazu [hier](#).